



Regierungspräsidium
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz - 09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbestätigung
Fa. Polychemie Limbach GmbH
Hauptstraße 35

09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitz, den
Tel. (03 71) 5 32 -
Bearbeit.:
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort
angeben)

28.01.98

64-8823-8230-
1.1

Posteingang

Eingang Nr. 246
Eingang-Dok. 6.2.98
zur Bearbeitg. an Weifelt
Terminkontrolle

Betrifft: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Lederfettungsmitteln, gewerblichen Ölen und Waschmittelsubstanzen

Bezug: Antrag der Firma Polychemie Limbach GmbH vom 29.01.1997

Anhang: Erlaubnis nach § 10 Dampfkesselverordnung

Anlage:
1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen
1 Zahlungsaufforderung

INBEZUGGENOMMENEAKTEN

31-8823.04-0441-82300
POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 7

A. Entscheidung

1. Die Firma Polychemie Limbach GmbH, Hauptstraße 35 in 09212 Limbach-Oberfrohna, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Lohse, erhält auf ihren Antrag vom 29.01.1997 gemäß § 4 i.V.m. §§ 6, 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 4.1 Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Lederfettungsmitteln, gewerblichen Ölen und Waschmittelsubstanzen auf dem Flurstück Nr. 644/32 der Gemarkung Mühlau.



2. Die Anlage besteht antragsgemäß aus folgenden Betriebseinheiten:

Betriebseinheit I (Produktionsgebäude einschl. Bürotrakt)

- Lager für 50 m³ WGK 0
- Lager/HBV-Anlage für 50 m³ WGK 1
- HBV-Anlage WGK 2 / Neutralisations- u. Dosierbehälter WGK 1
- Containerwaschplatz

Betriebseinheit II (Palettenlager)

- Lager für 30 m³ WGK 0 bis 3

Betriebseinheit III (Kaltlager I)

- Mineralöllager für 90 m³ WGK 1
- VbF-Lager mit Mischstation und Entladestelle

Betriebseinheit IV (Kaltlager II)

- Heizöllager für 40 m³ WGK 2
- Lager für Ammoniaklösung (10 m³ WGK 2) und Limetol MEA (8 m³ WGK 0)
- Natronlaugelager für 20 m³ WGK 1
- Schwefelsäurelager für 10 m³ WGK 1
- Freifläche mit Lagerbehältern für insgesamt 72 m³ WGK 0

Betriebseinheit V

- Dampferzeugeranlage mit zweizügigem Abgasschlot (16,0 m Höhe)
- Wasseraufbereitungsanlage

Betriebseinheit VI (Freilager)

- Lager für 150 m³ WGK 2

Betriebseinheit VII (Warmlager)

- Lager für 20 m³ WGK 0 bis 3
- 2 Abfüllstellen

Betriebseinheit VIII (Entwässerung / Abwasserbehandlung)

- Rückhaltebecken für 115 m³
- Koaleszensabscheider

3. Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:

- Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage nach § 10 Dampfkesselverordnung (DampfkV),
Interne Nummer der Erlaubnis des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Chemnitz:
E11/1.0-028/97;

GENOMMEN

3.04-0111-3300

DATUM: 13.10.99

BLATT: 2

- Baugenehmigung nach § 62 i.V.m. §70 Sächsische Bauordnung (SächsBO). Die Voraussetzungen des § 70 Abs. 6 Satz 2 SächsBO sind erfüllt, außer für Schleppdach, Überdachung Palettenlager und Tanklager 2;
 - wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Ausrüstungen des Heizöllagers und des Lagers für Ammoniakwasser und Limetol MEA für die Lagerung wassergefährdender Stoffen gemäß § 19 h Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG).
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
 5. Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, dem Landratsamt Mittweida sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.
 6. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
 7. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
 8. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
 9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
 10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
 11. Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] DM sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] DM erhoben, so daß sich Gesamtkosten in Höhe von [REDACTED] DM ergeben.

Diese Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823-8230-1.1 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 355 000 1800, Bankleitzahl 870 500 00 einzuzahlen.

B. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karte und Zeichnungen.

Antrag vom 29.01.1997 mit:

- Antragsformular 4 Seiten
- Inhaltsverzeichnis 5 Seiten
- Kurzbeschreibung 5 Seiten

INBEZUGGENOMMENEAKTEN

31-8823.04-0441-82300
POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 3

- Hinweis auf betriebsgeheime Unterlagen	1 Seite
- Standort der Anlage	5 Seiten
- Betriebsbeschreibung	43 Seiten
- Stofflisten	34 Seiten
- Emissionen	4 Seiten
- Reststoffe	1 Seite
- Abwasserentsorgung	1 Seite
- Abfallentsorgung	1 Seite
- Dampferzeuger / Abwärmenutzung	1 Seite
- Lärmemissionen	2 Seiten
- Anlagensicherheit	4 Seiten
- Arbeitsschutz	2 Seiten
- Brandschutz	20 Seiten
- Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1 Seite
- Anhang (Ausrüstungszertifikate; Aufstellungspläne; Behälterzeichnungen)	86 Seiten
- Ordner „betriebsgeheime Unterlagen“	266 Seiten
1. Nachtrag zum Genehmigungsantrag vom 30.05.97	32 Seiten
2. Nachtrag zum Genehmigungsantrag vom 02.09.97	45 Seiten
3. Nachtrag zum Genehmigungsantrag vom 18.09.97	94 Seiten
Austauschblätter zum 3. Nachtrag zum Genehmigungsantrag vom 09.12.97	13 Seiten

INBEZUGGENOMMENEAKTEN

31-8823.04-0441-82300

FOLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 4

C. NEBENBESTIMMUNGEN

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. In der Dampfkesselanlage darf antragsgemäß nur Heizöl EL gemäß DIN 51603 Teil 1 eingesetzt werden.
2. Die technologische Abluft der Rührwerke ist über einen Gaswäscher / Absorber der Raumlüftung zuzuführen und über den 30 m hohen Abgasschlot abzuführen.

II. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Von der Antragstellerin sind den im Blatt 11.1 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfällen zur Verwertung bzw. Beseitigung die entsprechenden Abfallschlüsselnummer (ASN) zuzuordnen.
Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist der Entsorgungsweg dieser Abfälle aufzuzeigen und mit den Annahmeerklärungen des Entsorgers dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz sowie dem Regierungspräsidium Chemnitz vorzulegen.
2. Beim Betrieb der Anlage anfallende Gebinde / Verpackungsmittel sind an die Lieferfirmen zurückzugeben oder einer Verwertung bzw. Beseitigung entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zuzuführen.
3. Alle beim Aufbau / Umbau, Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
4. Zur Dokumentation der Entsorgung von Abfällen sind Nachweisbücher zu führen, in denen Dokumente, welche die Zulässigkeit und Durchführung der Verwertung bzw. Beseitigung belegen, wie Nachweise (EN, SN, VN, VS), Nachweiserklärungen, Begleitscheine und Übernahmescheine sowie Anzeigen und Freistellungen zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen sind. Sonstige Belege, wie Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine u.ä. sind separat zu sammeln und aufzubewahren.

III. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Allgemeine Auflagen:

1. Sämtliche Umgangsanlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind durch einen zugelassenen Sachverständigen zur Prüfung von Umgangsanlagen für wassergefährdende Stoffe vor Inbetriebnahme hinsichtlich der Einhaltung der Grundsatzanforderungen gemäß § 3 SächsVAwS zu überprüfen.
2. Die Prüfberichte gemäß C./III./1. sind umgehend dem Regierungspräsidium Chemnitz sowie dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz vorzulegen.
Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind durch die Antragstellerin vor Inbetriebnahme zu beseitigen.

INBEZUGGENOMMENEAKTEN

31-8823.04-0441-82300

POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 5

80038-1010-10 2000-10

1000 1000

88.01.01 101000

101000

3. Durch die Antragstellerin ist bis zur Inbetriebnahme ein Gewässerschutzbeauftragter für den Betrieb zu bestellen.
4. Rohrleitungen, die Umgangsanlagen mit wassergefährdenden Stoffen zuzuordnen sind, sind über befestigten Flächen anzuordnen. Lösbare Verbindungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
5. Die Übereinstimmung sämtlicher eingesetzter Lagerbehälter mit den jeweiligen DIN gemäß Bauregelliste A sind innerhalb der in Punkt C./III./1 geforderten Sachverständigenprüfung nachzuweisen bzw. ist für Lageranlagen des Gefährdungspotentials A die Einhaltung der Grundsatzanforderungen gemäß § 3 SächsVAwS zu bescheinigen.
6. Für die zum Einsatz kommenden Grenzwertgeber vom Typ Liquiphant sowie für die zum Einsatz kommenden Leckanzeigergeräte (doppelwandige Tanks) sind die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen durch das DIBt nachzuweisen. Die entsprechenden Unterlagen sind bis zur Durchführung der Sachverständigenprüfung gemäß C./III./1 dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz zu übergeben.
7. Für die zum Einsatz vorgesehenen Lagergebäude für wassergefährdende Stoffe ist die verkehrsrechtliche Zulassung sowie die Übereinstimmung mit der geltenden technischen Regel TRbF 142 durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers nachzuweisen bzw. ist bei Abweichung von der technischen Regel für die zum Einsatz kommenden Lagergebäude die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gemäß § 21 SächsBO nachzuweisen. Die entsprechenden Unterlagen sind bis zur Durchführung der Sachverständigenprüfung gemäß C./III./1 dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz zu übergeben.
8. Die für Auffangräume und Lagerflächen zum Einsatz gekommenen Betongütern sind innerhalb der Sachverständigenprüfung gemäß C./III./1. zu belegen.
9. Durch die Antragstellerin ist für den Betrieb der Anlage bis zur Inbetriebnahme eine Anlagendokumentation gemäß § 11 SächsVAwS zu erstellen und fortzuschreiben.
10. Durch die Antragstellerin ist für die Anlage bis zur Inbetriebnahme ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) sowie dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz abgestimmt ist.
11. Die Überwachung der folgenden Umgangsanlagen mit wassergefährdenden Stoffen hat durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Meßwarte) oder mittels regelmäßiger Kontrollgänge zu erfolgen: Lager-/HBV-Anlage WGK 1, HBV-Anlage WGK 2 /Neutralisationsbehälter / Dosierbehälter WGK 1, Mineralöllager, VbF-Lager / Entladestelle, Lager Ammoniakwasser und Limetol MEA, Natronlauge Lager, Schwefelsäurelager.
Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufzuzeichnen und notwendige Maßnahmen sind zu veranlassen. Die Aufzeichnungen sind der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) sowie dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz auf Verlangen vorzuzeigen.

INBEZUGGENOMMENEAKTEN

31-8823.04-0441-82300

POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 6

INBEZUGGENOMMENEAKTEN
 31-8823.04-0441-82300
 POLYCH.
 DATUM: 13.10.99
 BLATT: 7

Anlagenspezifische Auflagen:

Lager-/HBV-Anlage WGK 1:

12. Für die Lager-/HBV-Anlage WGK 1 ist bis zur Inbetriebnahme ein Rückhaltevermögen für das Volumen an wassergefährdenden Stoffen nach einer anerkannten Berechnungsvorschrift (wie z.B. Technische Regel 131/196 des DVWK) rechnerisch nachzuweisen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorrichtungen auslaufen kann.

HBV-Anlage WGK 2/ Neutralisationsbehälter/Dosierbehälter WGK 1:

13. Bis zur Inbetriebnahme ist ein Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffen nach einer anerkannten Berechnungsvorschrift (wie z.B. Technische Regel 131/196 des DVWK) rechnerisch nachzuweisen, welches bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen freigesetzt werden kann.

Palettenlager / Warmlager:

14. Bis zur Inbetriebnahme ist ein Rückhaltevermögen für wassergefährdende Stoffe nachzuweisen, das mindestens 3000 l (Palettenlager) bzw. 2000 l (Warmlager) betragen muß (10% des Lagervolumens).

Mineralöllager:

15. Für die Lageranlage WGK 1 ist bis zur Inbetriebnahme ein Rückhaltevermögen für das Volumen an wassergefährdenden Stoffen nach einer anerkannten Berechnungsvorschrift (wie z.B. Technische Regel 131/196 des DVWK) rechnerisch nachzuweisen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorrichtungen auslaufen kann.

VbF-Lager/Entladestelle:

16. Für die Lager-/HBV-Anlage WGK 1 ist bis zur Inbetriebnahme ein Rückhaltevermögen für das Volumen an wassergefährdenden Stoffen nach einer anerkannten Berechnungsvorschrift (wie z.B. Technische Regel 131/196 des DVWK) rechnerisch nachzuweisen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorrichtungen auslaufen kann.
17. Für die Berechnung des notwendigen Rückhaltevolumens für die Entladestelle ist ein angemessener Zuschlag für Oberflächenwasser in Ansatz zu bringen.

Heizöllager:

18. Durch die Antragstellerin ist für die Stahlbetonauffangwanne aus B35 dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz bis zur Inbetriebnahme eine Erklärung über die Stoffundurchlässigkeit gegenüber Heizöl EL zu übergeben.
19. Durch die Antragstellerin ist bis zur Inbetriebnahme ein Rückhaltevolumen für Löschwasser gemäß Punkt 7.2.3 Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdende Stoffe (LÖRüRL) nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz sowie dem LRA Mittweida vorzulegen.

Lager Ammoniakwasser und Limetol MEA:

20. Für die zum Einsatz kommenden Lagerbehälter ist 2 Jahre nach Inbetriebnahme eine erneute Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen zur Prüfung von Umgangsanlagen für wassergefährdende Stoffe durchzuführen. Nach Vorliegen des Prüfberichtes ist dieser dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz umgehend zu übergeben.

Natronlaugelager:

21. Für die Lageranlage ist bis zur Inbetriebnahme ein Rückhaltevermögen für das Volumen an Lauge nach einer anerkannten Berechnungsvorschrift (wie z.B. Technische Regel 131/196 des DVWK) rechnerisch nachzuweisen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorrichtungen auslaufen kann.

Schwefelsäurelager:

22. Der Untersuchungsbericht NV,UU I/97-903 vom 16.06.1997, der die Beständigkeit des verwendeten Abdichtungssystem gegenüber 96 %iger Schwefelsäure nachweist, ist dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz sowie dem Regierungspräsidium Chemnitz bis zur Inbetriebnahme noch nachzureichen.

Zentrale Be- und Entladestelle:

23. Für die Abfüllanlage ist bis zur Inbetriebnahme ein Rückhaltevermögen für das Volumen an wassergefährdenden Stoffen nach einer anerkannten Berechnungsvorschrift (wie z.B. Technische Regel 131/196 des DVWK) rechnerisch nachzuweisen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorrichtungen auslaufen kann.
Der Untersuchungsbericht NV,UU I/97-903 vom 16.06.1997, der die Beständigkeit des verwendeten Abdichtungssystem gegenüber 96 %iger Schwefelsäure nachweist, ist dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz sowie dem Regierungspräsidium Chemnitz bis zur Inbetriebnahme noch nachzureichen.

Freilager:

24. Für die doppelwandigen Lagertanks nach DIN 6616 ist die Übereinstimmung mit der geltenden technischen Regel durch ein Übereinstimmungszertifikat gemäß § 24 b SachsBO durch eine anerkannte Zertifizierungstelle bis zur Inbetriebnahme nachzuweisen.

Warmlager:

25. Für das Warmlager ist bis zur Inbetriebnahme ein Rückhaltevermögen für das Volumen an wassergefährdenden Stoffen nach einer anerkannten Berechnungsvorschrift (wie z.B. Technische Regel 131/196 des DVWK) rechnerisch nachzuweisen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorrichtungen auslaufen kann.

Abwasserbeseitigung:

26. Einbau und Betrieb des Leichtflüssigkeitsabscheidesystems (LFA) hat gemäß den Grundsätzen der DIN 1999 Teil 6 zu erfolgen.

27. Ölschlammfang und Koaleszenzabscheider sind gemäß DIN 1999 Teil 2 Pkt.5 zu betreiben.

INDEZUGGENOMMENEAKTEN
31-8923.04-0447-82300
POLITIKER
DATUM: 13.10.99

BLATT: 8

28. Der Abscheideranlage dürfen nur solche Abwässer zugeleitet werden, die geeignet sind, die der Anlage zugeordneten Funktionen zu gewährleisten. Emulsionen und Lösungsmittel sind dem Abwassersystem fernzuhalten und als Sonderabfall zu entsorgen.
29. Die Bauüberwachung ist durch Fremdüberwachung zu realisieren. Vor Verfüllung der Baugruben müssen die Anlagen entsprechend DIN 1986 und DIN 4033 einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) auf Verlangen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
30. Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben und instandzuhalten, daß eine einwandfreie Funktion der Anlagen jederzeit uneingeschränkt gesichert ist.

IV. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Inbetriebnahme sind der unteren Baubehörde (LRA Mittweida) die geprüfte statische Berechnung sowie die konstruktiven Unterlagen vorzulegen.
2. Durch die Antragstellerin (Bauherr) ist ein Bauleiter i.S.d. § 58 SächsBO sowie ein Unternehmer i.S.d. § 57 SächsBO zu bestellen und der unteren Baubehörde (LRA Mittweida) umgehend mitzuteilen.
3. Bis zur Inbetriebnahme sind der unteren Baubehörde (LRA Mittweida) folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Angaben zur Feuerstätte (Nennwärmeleistung, Lüftung, Brennstofflagerung, Bauzeichnungen zum Schornstein etc.),
 - bautechnische Zeichnungen für das Freilager neben dem Löschteich,
 - bautechnische Zeichnungen für das Freilager zwischen Tanklager II und Dampferzeuger,
 - Nachweis des bautechnischen Brandschutzes bezüglich des unmittelbar an die Produktionshalle/Warmlager angebauten Tanklagers II.
4. Die Öffnungen in der Brandwand zwischen Produktionshalle und Lager sind mit feuerbeständigen, selbstschließenden Abschlüssen (T90) zu versehen.
5. Die Öffnungen zwischen dem Treppenraum des Büroanbaues und dem Archiv sowie dem Lagerraum sind mit mindestens feuerhemmenden selbstschließenden Abschlüssen (T30) zu versehen.
6. Der Treppenraum des Büroanbaues muß in jedem Geschoß Fenster von mindestens 0,6 x 0,9 m erhalten, die geöffnet werden können.
7. Die Bauüberwachung ist vom Planverfasser und dem Tragwerksplaner abzusichern. Die entsprechenden Abnahmebescheinigungen sind der unteren Baubehörde (LRA Mittweida) umgehend vorzulegen.
8. Die Baugrundabnahme hat durch einen Baugrundsachverständigen unter Beachtung der in der Tragwerksplanung getroffenen Annahmen und Berechnungen sowie auf der Grundlage

des Baugrundgutachtens zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist der unteren Baubehörde (LRA Mittweida) zur Endabnahme vorzulegen.

9. Die Betongüteprüfungen sind gemäß DIN 1045 durchzuführen. Die Prüfprotokolle einer autorisierten Prüfstelle sind der unteren Baubehörde (LRA Mittweida) umgehend vorzulegen.
10. Von den Montageunternehmen sind Bescheinigungen über fach- und projektgerechte Montagen zu erbringen und der unteren Baubehörde (LRA Mittweida) umgehend vorzulegen.
11. Für das Gebäude ist ein Fundamentanker vorzusehen.
12. Alle Räume, in denen eine Lärmentwicklung zu erwarten ist (Betriebsräume) sind so auszuführen, daß ein ausreichender Schutz vor Schallübertragung in Büroräume gewährleistet ist. Die DIN 4109 ist zu beachten.

V. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

Der entsprechend den Antragsunterlagen in der Gaspindel/Atmungsleitung des B 240 vorgesehene Dreiwegehahn muß entfallen, da bei einer Fehlbedienung unzulässige Druckverhältnisse im Straßentankwagen und/oder im Behälter entstehen können.
Als Sicherheitseinrichtung ist ein geeignetes Über-/Unterdruckventil einzusetzen.

VI. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

1. Der in den Antragsunterlagen ausgewiesene Löschwasserteich (Löschwasserentnahmemenge von 1600 l/min über einen Zeitraum von mindestens 2 h) ist mit einer DIN-gerechten Entnahmemöglichkeit auszurüsten (Entnahmebrunnen).
2. Die Entnahmemöglichkeit gemäß C./VI./1. ist so vorzusehen, daß die Zufahrt zum Löschteich bzw. zum Betriebsgelände in keiner Weise beeinträchtigt wird.
3. Durch die Antragstellerin ist auf der Grundlage der DIN 14095 bis zur Inbetriebnahme ein Feuerwehrplan zu erarbeiten, der dem LRA Mittweida, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, in 2-facher Ausfertigung zu übergeben ist.
4. Sämtliche Betriebseinheiten sind mit einer ausreichenden Anzahl an Kleinlöschgeräten auszurüsten. Dabei ist auf eine witterungsgeschützte Unterbringung dieser Geräte zu achten. Mit der Ausführung ist eine Fachfirma zu beantragen.
5. Zur Havarieerstbekämpfung ist eine Notreserve an Öl bzw. Säurebindemitteln vorzuhalten. Diese Mengen sind so zu bemessen, daß jeweils mindestens 1 m³ gebunden werden kann.

IN BEZUG GENOMMENE AKTEN

31-8823.04-0441-82300

POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 10

D. HINWEISE

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A dieses Bescheides geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.
2. Die Genehmigung nach Abschnitt A läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.
4. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor geplanter Änderung bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Chemnitz) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1. Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i.V.m. der Elften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) verpflichtet, alle 4 Jahre eine Emissionserklärung abzugeben. Die Erklärung muß Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind sowie über die Austrittsbedingungen enthalten.

Der Berichtszeitraum ist jeweils das geradzahlige Kalenderjahr, die Erklärung ist bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz zuzuleiten.

2. Die Antragsunterlagen ist zu entnehmen, daß über den beantragten Umfang hinaus die Errichtung einer Extraktionsanlage geplant ist.
Die Errichtung und Inbetriebnahme dieser Extraktionsanlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens 1 Monat vorher dem Regierungspräsidium Chemnitz anzuzeigen, bzw. es ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen (vergl. D./I./4.).
3. Die in der Anlage zum Einsatz kommende Dampfkesselanlage unterliegt den Bestimmungen der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Dabei sind insbesondere die Festlegungen der §§ 7, 9, 12, 13, 14 und 15 zu beachten.

INDEZUGGENOMMENE AKTEN
31-8823.04-0041-82300
POLYMER
DATUM: 13.10.09
BLATT: 11

III. Hinweise zum Abfallrecht

1. Die Beseitigung anfallender besonders überwachungsbedürftiger Abfälle gemäß § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i. V. m. den Festlegungen der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) hat entsprechend § 42 KrW-/AbfG i. V. m. den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) zu erfolgen.
2. Für die Entsorgung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle gelten insbesondere die Bestimmungen des dritten Teils der NachwV.

IV. Hinweise zum Wasserrecht

1. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) einzuhalten.
2. Soll im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser freigelegt, zutage gefördert, aufgestaut oder abgesenkt werden, so ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 45 Abs. 1 SächsWG). Der Anzeige sind die zur Überwachung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
3. Wird bei Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen (§ 45 Abs. 4 SächsWG).
4. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mit Einreichung der Unterlagen zum Antrag vom 29.01.1997 gemäß § 53 Abs. 1 SächsWG angezeigt.

V. Hinweise zum Baurecht

1. Die in dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
2. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.
3. Nach § 54 SächsBO sind der Bauherr und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 55 ff SächsBO) dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der unteren Baubehörde (LRA Mittweida) eingehalten werden.
4. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr das der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Mittweida) unverzüglich mitzuteilen (§ 55 Abs. 4 SächsBO).
5. Die bautechnische Prüfung, die Kontrolle der Bauausführung, die Bauüberwachung und die notwendigen Abnahmen werden von der unteren Baubehörde (Landratsamt Mittweida) durchgeführt.

INDEZUGGENOMMEN
31-8823.04-044-02900
POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 2

Diese Behörde kann zur bautechnischen Prüfung nach Bedarf Prüfmänner, Prüfingenieure und Bausachverständige einbeziehen.

6. Der Bauherr hat die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung mindestens jeweils zwei Wochen vorher der unteren Baubehörde (Landratsamt Mittweida) schriftlich anzuzeigen.
7. Genehmigte bauliche Anlagen und Einrichtungen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 79 Abs. 6 SächsBO).
8. Der Bauherr hat den Beginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher der unteren Baubehörde (LRA Mittweida) schriftlich mitzuteilen (§ 70 Abs. 8 SächsBO).
9. Baustellen sind so zu errichten und zu betreiben, daß Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 14 Abs. 1 SächsBO).

VI. Hinweise zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz

1. Neben den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind die Konkretisierungen in den jeweiligen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage zu beachten.
2. Gemäß § 7 der ArbStättV müssen Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts- und Sanitätsräume eine Sichtverbindung nach außen haben. Dabei ist die ASR 7/1 „Sichtverbindung nach außen“ einzuhalten.
3. Die künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume muß den Anforderungen des § 7 Abs. 3 ArbStättV in Verbindung mit ASR 7/3 „Künstliche Beleuchtung“ entsprechen.
4. Die erforderliche Sicherheits- und Notbeleuchtung ist gemäß § 7 Abs. 4 ArbStättV in Verbindung mit der ASR 7/4 „Sicherheitsbeleuchtung“ auszuführen.
5. Fensterlose Sanitärräume (Toiletten-, Wasch- und Umkleieräume) sind gemäß ASR 37/1, 25/1-4 und 34/1-5 mechanisch zu belüften.
6. Die Gestaltung der Verkehrswege muß gemäß § 17 ArbStättV in Verbindung mit den ASR 17/1, 2 erfolgen. Der Mindestabstand zwischen dem Beförderungsmittel und der Grenze der Verkehrswege muß mindestens 0,5 m betragen.

Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,0 m an Türen und Toren vorbeiführen.

7. Die maximale Rettungsweglänge von jedem Produktionsbereich ins Freie oder in einen gesicherten Bereich darf - in Luftlinie gemessen - die in Nr. 2 der ASR 10/1 genannten Entfernungen nicht überschreiten. Alle Türen bei Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen .

Rettungswege müssen als solche gekennzeichnet sein.

INBEZUGGENOMMENEAKTEN

31-8823.04-0441-02300

POLYCOPIED

DATUM: 13.10.99

BLATT: 12

8. Fußböden müssen trittsicher und eben sein. Sie dürfen keine Stolperstellen aufweisen (3 8 Abs. 1 ArbStättV). Die Fußböden in Naßbereichen müssen rutschhemmend und beständig gegen die eingesetzten Medien sein (siehe ZH 1/571).
9. Elektrische Betriebsmittel dürfen in explosionsgefährdeten Räumen nur verwendet werden, wenn sie den Forderungen gemäß § 3 Abs. 1 ElexV entsprechen.
10. Bei Instandsetzung oder Änderung von elektrischen Betriebsmitteln hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, darf eine Inbetriebnahme erst nach Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 9 ElexV erfolgen. Dies gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, die in Zone 2 und 22 verwendet werden (weitere Ausnahmen siehe § 11 ElexV). Der Betreiber elektrischer Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen hat entsprechende Prüffristen festzulegen - mindestens aber alle drei Jahre diese durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen (§ 12 ElexV).

11. Die Elektroinstallation muß nach den einschlägigen DIN-/VDE-Bestimmungen ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
12. Die zulässigen Lärmbeurteilungspegel an den Arbeitsplätzen und Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich aus § 15 ArbStättV bzw. der Unfallverhütungsvorschrift VBG 121 „Lärm“.

Bei Überschreitung des Beurteilungspegels von 85 dB (A) sind persönliche Schallschutzmittel bereitzustellen; ab 90 dB (A) besteht Benutzungspflicht.

13. Alle Sicherheitskennzeichnungen sollen gemäß VBG 125 „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ erfolgen.
14. Die Voraussetzungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sind gemäß den Vorschriften der VBG 109 „Erste Hilfe“ zu schaffen. Auf § 39 ArbStättV i.V.m. ASR 39/1, 3 wird verwiesen.
15. Forderungen bezüglich Lage, Anzahl, Ausführung und Abmessungen von Türen und Toren sind im § 10 der ArbStättV und den ASR 10/1, 10/5 und 10/6 festgelegt. Diese sind einzuhalten.
16. Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind die Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und des Chemikaliengesetzes (ChemG) i.V.m. den einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zu beachten, insbesondere für

- Erarbeitung und Handhabung von Betriebsanweisungen
(§ 20 GefStoffV i.V.m. TRGS 555)

- Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen von Beschäftigten
(§§ 28 und 28 GefStoffV).

Auf das Beschäftigungsverbot für werdende oder stillende Mütter nach § 19 GefStoffV wird hingewiesen.

17. Bezüglich Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten wird auf die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) sowie den entsprechenden Technischen Regeln (TRbF) hingewiesen.

INDEZUGGENOMMENAKTIV

31-8823.04-0441-82300

POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 24

E. BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

1. Mit Genehmigungsantrag vom 29.01.1997 beantragte die Firma Polychemie Limbach GmbH, Hauptstraße 35 in 09212 Limbach-Oberfrohna, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Lohse, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Lederfettungsmitteln, gewerblichen Ölen und Waschmittelsubstanzen, einschließlich der Nebeneinrichtung Dampfkesselanlage, auf dem Flurstück Nr. 644/32 der Gemarkung Mühlau.
2. Die Anlage besteht antragsgemäß aus folgenden Betriebseinheiten:

Betriebseinheit I (Produktionsgebäude einschl. Bürotrakt)

- Lager für 50 m³ WGK 0
- Lager/HBV-Anlage für 50 m³ WGK 1
- HBV-Anlage WGK 2 / Neutralisations- u. Dosierbehälter WGK 1
- Containerwaschplatz

Betriebseinheit II (Palettenlager)

- Lager für 30 m³ WGK 0 bis 3

Betriebseinheit III (Kaltlager I)

- Mineralöllager für 90 m³ WGK 1
- VbF-Lager mit Mischstation und Entladestelle

Betriebseinheit IV (Kaltlager II)

- Heizöllager für 40 m³ WGK 2
- Lager für Ammoniaklösung (10 m³ WGK 2) und Limetol MEA (8 m³ WGK 0)
- Natronaugelager für 20 m³ WGK 1
- Schwefelsäurelager für 10 m³ WGK 1
- Freifläche mit Lagerbehältern für insgesamt 72 m³ WGK 0

Betriebseinheit V

- Dampferzeugeranlage mit zweizügigem Abgasschlot (16,0 m Höhe)
- Wasseraufbereitungsanlage

Betriebseinheit VI (Freilager)

- Lager für 150 m³ WGK 2

Betriebseinheit VII (Warmlager)

- Lager für 20 m³ WGK 0 bis 3
- 2 Abfüllstellen

INBEZUGGENOMMENEAKTEN

31-8823.04-0441-02300
POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 15

Betriebseinheit VIII (Entwässerung / Abwasserbehandlung)

- Rückhaltebecken für 115 m³
- Koaleszensabscheider

3. Der Genehmigungsantrag wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) am 08.04.1997 in der Freien Presse (Lokalausgabe Mittweida) und am 10.04.1997 im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.
Der Antrag und die Genehmigungsunterlagen lagen einen Monat, vom 21.04.1997 bis 20.05.1997, in der Gemeindeverwaltung Mühlau sowie im Regierungspräsidium Chemnitz zur Einsichtnahme aus.
Es gab keine Einwendungen zum Vorhaben. Somit fand kein Erörterungstermin statt.
4. Mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 17.04.1997 (Aktenzeichen 64-8823-8230-1.1) wurde der von der Firma Polychemie Limbach GmbH beantragte vorzeitige Beginn für die Errichtung des Baukörpers entsprechend den Unterlagen des Genehmigungsantrages vom 29.01.1997 zugelassen.
Mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 12.12.1997 (Aktenzeichen 64-8823-8230-1.1) wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns auf die Errichtung und den Probebetrieb des Dampfkessels entsprechend den Unterlagen des Genehmigungsantrages vom 29.01.1997 erweitert.
5. Die Standortgemeinde Mühlau hat mit Stellungnahme vom 26.03.1997 ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.
6. Die zustimmenden Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden
 - Staatliches Umweltfachamt Chemnitz (14.11.1997)
 - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz (25.03.1997/16.12.1997/21.01.1998)
 - Landratsamt Mittweida (03.07.1997)
 - Gemeindeverwaltung Mühlau (26.03.1997)
 liegen vor und wurden bei der Abfassung des Bescheides berücksichtigt.
7. Der Standort der Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Die Erschließung des Standortes bezüglich Verkehrsanbindung, Strom- und Gasversorgung sowie Wasser- und Abwasseranbindung ist gewährleistet.
8. Wasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.
9. Im übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Lederfettungsmitteln, gewerblichen Ölen und Waschmittelsubstanzen bedarf, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden soll, der Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), weil die Anlage der Ziffer 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

INDEZUGGENOMMEN
31-8823.04-0773-82300
POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 16

Die Dampfkesselanlage ist eine Nebeneinrichtung zu der in E./II./1. genannten Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Auf Grund der Leistung dieser Dampfkesselanlage (1,63 MW) werden die Bestimmungen der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) angewandt.

2. Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 BImSchG.
3. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 6 und 10 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Nrn. 1 und 2 dieses Bescheides regelt sich gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

4. Genehmigungsverfahren

Es war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

5. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.
6. Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3 bis 6 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV und lfd. Nr. 1.6.2 sowie 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

7. Immissionsschutzrecht

Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 7.1. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Im-

missionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die TA Luft 1986 heranzuziehen.

Bei den in der beantragten Anlage ablaufenden Prozesse handelt es sich zum größten Teil um physikalische Mischprozesse. Lediglich das Sulfatieren stellt eine chemische Umsetzung dar, bei der aber so gut wie keine gasförmigen Emissionen entstehen.

Da der Massenstrom für organische Stoffe der Klasse III nach TA Luft Nr. 3.1.7 von 3 kg/h und Schwefeldioxid nach TA Luft Nr. 3.1.6 von 5 kg/h nicht erreicht wird, konnte auf die Festlegung von Grenzwerten verzichtet werden.

Die als Nebeneinrichtung innerhalb der Anlage betriebene Dampferzeugungsanlage unterfällt auf Grund ihrer Leistung den Bestimmungen der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV).

Hinsichtlich Lärmschutz ist auszuführen, daß sich der Standort der Anlage in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet befindet; der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt 200 m. Eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte gemäß Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist nicht zu besorgen.

- 7.2. Auch § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, „insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung“. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessensspielraum zu.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen so gut wie keine Emissionen an Luftschadstoffen. Weitergehende emissionsmindernde Maßnahmen waren daher durch die Behörde nicht zu fordern.

- 7.3. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Punkt C./II. dieser Entscheidung ist gewährleistet, daß die in der Anlage anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG).
- 7.4. Nutzbare Abwärme fällt beim Betrieb der Anlage nicht an (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 BImSchG).
- 7.5. Die Festlegungen der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (C./I.) entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik hinsichtlich der Forderung der Reinhaltung der Luft und waren demzufolge antragsgemäß so festzulegen.

INDEXGEGENOMMENE AKTEN

31-8823.04-0441-82300

POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 18

8. Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen werden folgendermaßen begründet:

Die Nachforderung von Angaben bezüglich ASN und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle begründet sich aus §§ 4a Abs. 3 Buchstabe c und 4c der 9. BImSchV (C./II./1.) und ist notwendig zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Die Forderungen entsprechend der Nebenbestimmungen C./II./2. und 3. ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 4, 5 und 6 KrW-/AbfG, wonach Abfälle zu vermeiden bzw. zu entsorgen sind; ist dies technisch nicht möglich, sind sie als Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu entsorgen.

Das Führen von Nachweisbüchern zur Dokumentation der durchgeführten Entsorgung von Abfällen einschließlich des Sammelns der Belege ist in den §§ 42 und 43 sowie 44 bis 46 KrW-/AbfG i.V.m. §§ 27 bis 30 NachwV geregelt (C./II./4.).

9. Wasserrecht

9.1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In der antragsgegenständlichen Anlage erfolgt der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklassen (WGK) 0, 1 und 2.

Es handelt sich dabei sowohl um Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU), als auch zur Herstellung, Behandlung und Verwendung (HBV) wassergefährdender Stoffe.

Die WGK ergibt sich aus § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltgesetz (WHG) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS). Die Zuordnung der Gefährdungsstufe erfolgt gemäß § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS).

Zu den einzelnen Betriebseinheiten ist folgendes auszuführen:

Lager WGK 0:

In dieser Betriebseinheit erfolgt die Lagerung von insgesamt 33,1 m³ Stoffen der WGK 0. Damit ist dieses Lager dem Gefährdungspotential A zuzuordnen.

Die Anforderungen an bestimmte Anlagen gemäß § 4 SächsVAwS werden erfüllt.

Bei Beachtung der zutreffenden allgemeinen Auflagen in C./III. ist die Anlage für den Anwendungszweck geeignet.

Aufgrund des Gefährdungspotentials A ist die Lageranlage nach § 13 Abs. 1 SächsVAwS als einfach bzw. herkömmlich einzustufen. Eine Eignungsfeststellung ist somit gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG nicht erforderlich.

Lager /HBV-Anlage WGK 1:

Hier erfolgt der Umgang mit 20 m³ (HBV) sowie 25 m³ (Lager) Stoffen der WGK 1. Damit sind diese Anlagen dem Gefährdungspotential A gemäß § 6 SächsVAwS zuzuordnen.

INDEZUGGENOMMENEAKTEN

31-8823.04-0441-0200
POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 19

Die Anforderungen an bestimmte Anlagen gemäß § 4 SächsVAwS sind erfüllt, wenn ein ausreichendes Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Stoffe entsprechend Nebenbestimmung C./III./12. nachgewiesen wird.

Bei Beachtung der zutreffenden allgemeinen Auflagen in C./III. ist die Anlage für den Anwendungszweck geeignet.

Aufgrund des Gefährdungspotentials A ist die Lageranlage nach § 13 Abs. 1 SächsVAwS als einfach bzw. herkömmlich einzustufen. Eine Eignungsfeststellung ist somit gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG nicht erforderlich.

HBV-Anlage WGK 2 / Neutralisationsbehälter / Dosierbehälter WGK 1:

Die Anforderungen an bestimmte Anlagen gemäß § 4 SächsVAwS werden erfüllt, wenn ein ausreichendes Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Stoffe entsprechend Nebenbestimmung C./III./13 nachgewiesen wird sowie die zutreffenden allgemeinen Auflagen in C./III. eingehalten werden.

Für HBV-Anlagen ist eine Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b WHG nicht erforderlich.

Palettenlager / Warmlager:

Im Palettenlager werden maximal 30 m³ wassergefährdender Stoffe der WGK 0 - 3 in Gebinden mit einem Volumen von max. 1000 l zwischengelagert.

Durch Gefälle zu einem Schöpfloch mit Leckalarm ist der gesamte Lagerraum als Auffangtasse ausgebildet. Eventuelle Leckagen werden mittels Tauchmotorpumpe in einen Entsorgungscontainer gepumpt. Der Fußboden aus Stahlbeton B25 ist mit dem zugelassenen Beschichtungssystem ISPO-Concretin AGS 1, Z 59.12-85 (DIBt Berlin) mit Verschleißschicht versiegelt.

Die Lageranlage ist bei Nachweis des Volumens der Auffangtasse gemäß Nebenbestimmung C./III./14. sowie Einhaltung der zutreffenden allgemeinen Auflagen in C./III. als einfach oder herkömmlich gemäß § 13 Abs. 2 SächsVAwS einzustufen. Eine Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Mineralöllager:

Im Mineralöllager werden maximal 100 m³ wassergefährdende Stoffe der WGK 1 gelagert. Damit ist es gemäß § 6 SächsVAwS dem Gefährdungspotential A zuzuordnen.

Bei Beachtung der Nebenbestimmung C./III./15. sowie der zutreffenden allgemeinen Auflagen in C./III. ist die Anlage für den Anwendungszweck geeignet.

Aufgrund des Gefährdungspotentials A ist die Lageranlage nach § 13 Abs. 1 SächsVAwS als einfach bzw. herkömmlich einzustufen.

Eine Eignungsfeststellung ist somit gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. WHG nicht erforderlich.

INDEZUGGENOMMENE AKTEN

31-8823.04-0441-02500
POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT:

20

VbF-Lager / Entladestelle:

Das VbF-Lager wird von einer separaten Entladestelle aus befüllt, die zugehörig zur Lageranlage ist. Diese Entleerestelle ist nicht überdacht. Die Fläche hat Gefälle zu einem Schöpfloch, worin sich Leckagen, aber auch Regenwasser sammeln.

Der Inhalt des Schöpflochs wird entweder per Pumpe entsorgt oder kann je nach Ergebnis der Analyse in das betriebliche Abwassersystem über Schieber abgelassen werden. Die Versiegelung der Entleerestelle wird analog der Beschichtung der Auffangtasse des VbF-Lagers ausgeführt.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen C./III./16. und 17. sowie der zutreffenden allgemeinen Auflagen in C./III. ist die Anlage für den Verwendungszweck geeignet.

Die Anlage ist aufgrund des gemäß § 6 SächsVAwS zugeordneten Gefährdungspotentials A (max. Lagerung von 13,9 m³ WGK 1) nach § 13 Abs. 1 SächsVAwS als einfach bzw. herkömmlich einzustufen.

Eine Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG ist nicht erforderlich.

Heizöllager:

Im Heizöllager werden max. 40 m³ Heizöl EL (WGK 2) in zwei oberirdisch gelagerten einwandigen Stahlbehältern, die in einer Stahlbetonauffangwanne stehen, gelagert.

Damit ist diese Lageranlage dem Gefährdungspotential C gemäß § 6 SächsVAwS zuzuordnen und deshalb grundsätzlich eignungsfeststellungspflichtig.

Für den Übereinstimmungsnachweis der Lagerbehälter mit der als technische Regel geltende DIN 6616 liegt das Gutachten des DIBt Berlin vor.

Mit Vorliegen eines Alarm- und Maßnahmeplanes gemäß Nebenbestimmung C./III./10. sowie Übergabe einer Erklärung der Antragstellerin über die Stoffundurchlässigkeit der Stahlbetonauffangwanne gegenüber Heizöl EL an das Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz bis zur Inbetriebnahme entsprechend Nebenbestimmung C./III./18. sind die Voraussetzungen gemäß Anhang zu § 4 Absatz 1 SächsVAwS (Tabelle 2 a) erfüllt.

Damit gilt die Heizöllageranlage als eignungsfestgestellt.

Lager Ammoniakwasser und Limetol MEA:

Da in dieser Lageranlage 8 m³ WGK 0 und 10 m³ WGK 2 gelagert werden (2 oberirdisch liegende einwandige Stahlbehälter in einer beschichteten Stahlbetonauffangwanne mit Zulassung des DIBt Berlin), entspricht sie dem Gefährdungspotential B.

Für den Übereinstimmungsnachweis der Lagerbehälter mit der als technische Regel geltende DIN 6616 liegt das Gutachten des DIBt Berlin vor.

Damit gilt diese Lageranlage als eignungsfestgestellt.

Natronlaugelager:

Das Natronlaugelager entspricht mit einer max. Lagerkapazität von 20 m³ WGK 1 gemäß § 6 SächsVAwS dem Gefährdungspotential A. Der oberirdisch liegende einwandige

Stahlbehälter befindet sich in einer beschichteten Stahlbetonauffangwanne mit Zulassung des DIBt Berlin.

Unter Beachtung der Nebenbestimmung C./III./20. sowie der zutreffenden allgemeinen Auflagen in C./III Anlage für den Anwendungszweck geeignet.

Aufgrund des Gefährdungspotentials A ist die Lageranlage nach § 13 Abs. 1 SächsVAwS als einfach bzw. herkömmlich einzustufen.

Eine Eignungsfeststellung ist somit gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG nicht erforderlich.

Schwefelsäurelager:

In einem einwandigen oberirdisch liegenden Behälter aus Stahl werden max. 10 m³ WGK 1 gelagert. Damit ist das Lager gemäß § 6 SächsVAwS dem Gefährdungspotential A zuzuordnen.

Das Beschichtungssystem der Auffangwanne ist für Schwefelsäure bis zu einer maximalen Lagerkonzentration von 90% vom DIBt zugelassen.

Unter Beachtung der Nebenbestimmung C./III./22. sowie der zutreffenden allgemeinen Auflagen C./III. ist die Lageranlage für den Anwendungszweck geeignet.

Sie ist auf Grund des Gefährdungspotentials A nach § 13 Abs. 1 SächsVAwS als einfach bzw. herkömmlich einzustufen.

Eine Eignungsfeststellung gemäß § 19 h (1) Satz 1 WHG ist somit nicht erforderlich.

Freifläche:

Auf der betonierten Freifläche werden Stoffe der WGK 0 gelagert. Damit sind diese Lageranlagen gemäß § 6 SächsVAwS dem Gefährdungspotential A zuzuordnen.

Auf Grund des Gefährdungspotentials A sind sie nach § 13 Abs. 1 SächsVAwS als einfach bzw. herkömmlich einzustufen.

Eine Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG ist somit nicht erforderlich.

Zentrale Be- und Entladestelle:

Die zentrale Be- und Entladestelle ist mit einem allseitigem Gefälle zu einem Schöpfloch mit einer Leckagesonde vom Typ Liquiphant und gekoppelter Leckagepumpe ausgelegt. Sie hat ein zugelassenes Beschichtungssystem für Schwefelsäure bis zu einer maximalen Lagerkonzentration von 90%.

Unter Beachtung der Nebenbestimmung C./III./22. sowie der zutreffenden allgemeinen Auflagen C./III. ist die Lageranlage für den Anwendungszweck geeignet.

Die Abfüllanlage entspricht gemäß § 6 SächsVAwS dem Gefährdungspotential B. Sie ist jedoch bei Beachtung der Nebenbestimmung C./III./23. sowie der zutreffenden allgemeinen Auflagen C./III. gemäß § 13 Abs. 2 SächsVAwS als einfach bzw. herkömmlich einzustufen.

Damit ist eine Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG nicht erforderlich.

INDEZUGGENOMMEN

31-8823.04-0441-82300

POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 22

Dampfkesselanlage / Wasseraufbereitungsanlage:

Die für die Speisewasseraufbereitung vorzuhaltenden Chemikalien sind gemäß § 6 SächsVAwS dem Gefährdungspotential A zuzuordnen. Damit sind sie gemäß § 13 Abs. 1 SächsVAwS als einfach bzw. herkömmlich einzustufen.

Für die Chemikalienlagerung kann demzufolge eine Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG entfallen.

Freilager:

Im Freilager werden 150 m³ wassergefährdende Stoffe der WGK 2 gelagert. Damit entspricht diese Lageranlage dem Gefährdungspotential D.

Bei Beachtung der Nebenbestimmung C./III./24. sowie der zutreffenden allgemeinen Auflagen C./III. ist sie jedoch gemäß § 13 Abs. 2 SächsVAwS als einfach und herkömmlich einzuordnen und für den Anwendungsfall geeignet.

Eine Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG ist damit nicht erforderlich.

Warmlager:

Im Warmlager werden maximal 20 m³ frostempfindliche Zusatzkomponenten (WGK 0 bis 3) in Gebinden mit einem Maximalvolumen von 1 m³ gelagert.

Außerdem erfolgt noch eine Abfüllung von Kleinmengen der Zusatzstoffe für die und aus der Produktion.

Der Fußboden des Warmlagers ist als Auffangtasse ausgebildet und besteht aus beschichtetem Stahlbeton B25. Als Beschichtungssystem wird ISPO-Concretin Z-59.12-85 (Zulassung DIBt Berlin) mit einer zusätzlichen Verschleißschicht verwendet.

Der Fußboden hat allseitiges Gefälle zu einem Schöpfloch mit Leckagesonde. Die Leckbeseitigung erfolgt mittels Tauchmotorpumpe in Gebinde.

Bei Beachtung der Nebenbestimmung C./III./25. sowie der zutreffenden allgemeinen Auflagen C./III. ist sie jedoch gemäß § 13 Abs. 2 SächsVAwS als einfach und herkömmlich einzuordnen und für den Anwendungsfall geeignet.

Eine Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG ist damit nicht erforderlich.

9.2. Entwässerung / Abwasserbehandlung**- Oberflächenwasser**

Die befestigten Flächen des Firmengeländes entwässern in einen 220 m³ fassenden Teich, der zugleich als Absetzbecken, Feuerlöschwasserspeicher und Brauchwasserreservoir fungiert.

Diesem Teich wird zusätzlich das in geringen Mengen anfallende Rückspülwasser aus der Kesselspeisewasseraufbereitung zugeführt.

Der Überlauf des Teiches gelangt in die öffentliche Regenwasserkanalisation.

Nach seiner vorrangigen Funktion wird der Teich als Brauchwasserspeicher eingestuft

INBEZUGGENOMMENEAKTEN

31-8823.04-0441-82300

POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 2

und bedarf deshalb keiner wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 67 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

- Abwasserbeseitigung

Das anfallende Sozial-/Sanitärabwasser wird der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

Anschlußkanäle für häusliches Schmutzwasser bedürfen keiner wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 67 Abs. 2 SächsWG.

Produktionsabwässer werden nach Vorabscheidung von Leichtstoffen einem Neutralisationsbehälter zugeführt und bei Bedarf chargenweise neutralisiert.

Anschließend wird das Abwasser zur Schlußreinigung über einen Koaleszenzabscheider NG 20 nach DIN 1999 Teil 6 (Prüfzeichen DIBt: PA-II 4005) geführt bevor es der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeleitet wird.

An das Abwassersystem ist auch die Flächenentwässerung (120 m³) einer Zwischenlagerung für Container (WGK 0/WGK 1) angeschlossen.

Für den Koaleszenzabscheider liegt eine Typenstatik vor.

Die Abwasserbehandlung in einer förmlich zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und kann aus diesem Grund genehmigt werden.

9.3. Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

Das beantragte Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Lederfettungsmitteln, gewerblichen Ölen und Waschmittelsubstanzen der Fa. Polychemie Limbach im Standort Mühlau beinhaltet eine Vielzahl an Umgangsanlagen mit wassergefährdenden Stoffen.

Dazu werden vorwiegend gebrauchte Behälter aus dem Altbetrieb in Limbach an den neuen Standort umgesetzt, die nicht nach den einschlägigen DIN gefertigt wurden.

Gemäß § 19 h Abs. 1 WHG dürfen Anlagen nach § 19 g Abs. 1 oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Ein Großteil der Umgangsanlagen fällt in das Gefährdungspotential A gemäß § 6 Abs. 1 SächsVAwS und ist deshalb schon aufgrund der niedrigen Gefährdungsstufe als einfach bzw. herkömmlich gemäß § 13 Abs. 1 SächsVAwS einzustufen.

Für Anlagen einfacher bzw. herkömmlicher Art entfällt gemäß § 19 h Abs. 1 Nr. 1 WHG die behördliche Eignungsfeststellung.

Um aber auch für diese Anlagen die Einhaltung der Grundsatzanforderungen gemäß § 3 SächsVAwS und der Anforderungen an bestimmte Anlagen gemäß § 4 SächsVAwS zu garantieren, sind sämtliche Umgangsanlagen mit wassergefährdenden Stoffen einer Inbetriebnahmeprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 23 Abs. 2 SächsVAwS i. V. m. § 19 i Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 WHG sowie § 52 Abs. 4 Nr. 3 und 5 SächsWG zu unterziehen (C./III./1. und 2.).

Die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten ergibt sich aus § 23 Abs. 5 SächsVAwS (C./III./3.).

INDEZUGGENOMMENE AKTEN

31-8823.04
POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 29

Die Anordnung von Rohrleitungen über befestigten Flächen sowie die Minimierung von lösbaren Verbindungen innerhalb von Rohrleitungen entspricht dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 19 g Abs. 1 WHG (C./III./4.).

Lagerbehälter sind gemäß § 20 Abs. 1 a SächsBO grundsätzlich geregelte Bauprodukte, d.h. in der Bauregelliste A des DIBt Berlin sind die zutreffenden technischen Regeln aufgelistet.

Diese technischen Regeln gelten als Technische Baubestimmungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsBO.

Die Übereinstimmung mit den geltenden technischen Regeln ist durch ein Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle gemäß § 24 b SächsBO nachzuweisen.

In Übereinstimmung mit dem DIBt Berlin sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung kann im vorliegenden Fall für Umganganlagen des Gefährdungspotentials A diese Übereinstimmung im Rahmen der in C./III./1. geforderten Sachverständigenprüfung festgestellt werden bzw. es kann ersatzweise durch den Sachverständigen erklärt werden, daß die Grundsatzanforderungen gemäß § 3 SächsVAwS eingehalten werden.

(C./III./5.).

(Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen gemäß § 21 SächsBO werden für gebrauchte Behälter vom DIBt grundsätzlich nicht erteilt.)

Grenzwertgeber und Leckanzeigegeräte für nichtbrennbare Stoffe zählen zu den sog. unregulierten Bauprodukten. Gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 SächsBO bedürfen diese Sicherheitseinrichtungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gemäß § 21 SächsBO (C./III./6.).

Verkehrsrechtlich zugelassene Gebinde zur Lagerung wassergefährdender Stoffe zählen zu den geregelten Bauprodukten.

Die Übereinstimmung mit der geltenden technischen Regel TRbF 142 ist gemäß § 24 a SächsBO durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers zu attestieren. Nichtgeregelte Gebinde dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Eignung durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gemäß § 21 SächsBO nachgewiesen ist (C./III./7.).

Die zum Einsatz als Dichtflächen vorgesehenen Betongütern müssen bestätigt werden, da die eingesetzten Betongütern wesentlichen Einfluß auf die Medienbeständigkeit haben (C./III./8.).

Die für die jeweiligen Anlagen geforderten Rückhaltevermögen für wassergefährdende Stoffe sowie die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen ergeben sich aus dem Anhang zu § 4 SächsVAwS (C./III./12., 13., 14., 15., 16., 17., 21., 23.).

Die Übergabe einer Erklärung über die Stoffundurchlässigkeit der Stahlbetonauffangwanne aus B35 gegenüber Heizöl EL durch die Antragstellerin an das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz dient der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anhang zu § 4 Abs. 1 SächsVAwS (Tabelle 2 a) und ist Voraussetzung für die Eignungsfeststellung der Auffangwanne (C./III./18).

Das Heizöllager fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdende Stoffe (LöRüRL). Aus diesem Grund ist gemäß Punkt 7.2.3 LöRüRL ein entsprechendes Rückhaltevolumen für

Löschwasser nachzuweisen (C./III./19.).

Das Beschichtungssystem ISPO-Concretin AGS 3 ist vom DIBt für Schwefelsäure bis zu einer Konzentration von 90% zugelassen. Ein zugelassenes Abdichtsystem für 96%ige Schwefelsäure existiert laut Nachfrage beim DIBt nicht. Aus diesem Grund wurde durch die Antragstellerin bei einer zugelassenen Materialprüfstelle die Untersuchung der Beständigkeit dieses Abdichtsystems für die üblichen 72 h in Auftrag gegeben.

Ein positiver Bericht liegt zwischenzeitlich vor, der jedoch durch die Antragstellerin als Dichtheitsnachweis noch nachzureichen ist (C./III./22. und 23.).

Doppelwandige liegende Behälter sind geregelte Bauprodukte. Die technische Regel lt. Bauregelliste A des DIBt Berlin ist hier die DIN 6616.

Als Übereinstimmungsnachweis ist in diesem Fall gemäß § 24 b SächsBO ein Übereinstimmungszertifikat einer anerkannten Zertifizierungstelle vorzulegen (C./III./23).

Die Nebenbestimmungen zur Abwasservorbehandlungsanlage sollen einen ordnungsgemäßen Einbau und Betrieb der Anlage sichern und begründen sich nach § 18 b WHG i.V.m. § 66 SächsWG (C./III./26. bis 30.).

9.4. Die Anzeige des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 53 SächsWG i.V.m. § 8 Abs. 4 und 5 SächsVAwS ist mit Antrag vom 29.02.1997 erfolgt.

9.5. Bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Beachtung der Nebenbestimmungen C./III. ist eine Gefährdung der Schutzgüter Wasser und Boden nicht zu besorgen.

10. Baurecht

10.1. Bauplanungsrecht

Der Antragsgegenstand ist ein Vorhaben i.S.d. § 29 Baugesetzbuch (BauGB), da es die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen zum Inhalt hat.

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, da

- es sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet befindet (§ 8 Abs. 1 Baunutzungsverordnung [BauNVO]);

- das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht;

- die Erschließung gesichert ist.

Weitergehende, über die in den Unterlagen zum Antrag vom 29.01.1997 hinausgehende Anforderungen waren an die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht zu stellen.

10.2. Baugenehmigung

Die Baumaßnahmen unterliegen der Baugenehmigungspflicht gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. § 1 SächsBO.

Die Baugenehmigung für die beantragten Baumaßnahmen ist zu erteilen, da das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der Auflagen in den Ne-

I HÖRZUGEGENOMMENE AKTEN
 31-8023.04-0441-82300
 POLYCH,
 DATUM: 13.10.99
 BLATT: 26

de entstandenen Verwaltungsaufwand gemäß Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung [VwV Kostenfestlegung])

Die Auslagen wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen.

gez. **Bubner**
Regierungsrat z.A.

INDEZUGGENOMMENEAKTEN
31-8823.04-0441-82300
POLYCH.

DATUM: 13.10.99
BLATT: 27

BB.01.01 101100
101100

benbestimmungen C./IV. den Vorschriften der SächsBO entspricht.

- 10.3. Die Forderungen in den baurechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf den Bestimmungen der §§ 26 bis 39 SächsBO i.V.m. den einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1045, DIN 4109).
11. Die Forderungen in den Nebenbestimmungen zum Brandschutz (C./VI.) sind Grundlage für eine wirksame Brandbekämpfung und des Schutzes der Arbeitnehmer und der Anlieger im Brandfall und beruhen auf § 3 Abs. 1 des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsPolG). Ferner wird der zuständigen Feuerwehr ein wirksames Eingreifen und damit die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandschG) ermöglicht.
12. Dampfkesselverordnung
- Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlage war auf der Grundlage des Antrages vom 29.01.1997 gemäß § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel i.V.m. § 10 Abs. 4 der Verordnung über Dampfkesselanlagen (DampfkV) zu erteilen, da diese Anlage bei antragsgemäßigem Errichten und Betreiben sowie Einhalten der im Abschnitt C des Anhangs zu diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen den Vorschriften der DampfkV genügt.
13. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie im Rahmen dieses Verfahrens zu prüfen waren, insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nicht entgegen.
- Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung gemäß Abschnitt A dieses Bescheides zu erteilen.
14. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Zweites Sächsisches Kostenverzeichnis (2. SächsKVZ).

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- [REDACTED] DM für Genehmigung nach BImSchG (Ifd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 zum 2. SächsKVZ).
- [REDACTED] DM für Baugenehmigung (Ifd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 der Anlage 1 i.V.m. Anlage 2 zu Anlage 1 zum 2. SächsKVZ).
- [REDACTED] DM für Dampfkesselerlaubnis (Ifd. Nr. 26, Tarifstelle 3.3.2 des 2. SächsKVZ; die Gebührenhöhe innerhalb des hier vorgegebenen Rahmens von 800,00 bis 1.500,00 DM wurde entsprechend der konkreten Heizleistung des Dampfkessels von 1,63 MW festgesetzt).
- [REDACTED] DM für wasserrechtliche Eignungsfeststellung Heizöllager und Lager Ammoniakwasser (Ifd. Nr. 98, Tarifstelle 5.1 des 2. SächsKVZ; die Gebührenhöhe innerhalb des hier vorgegebenen Rahmens von 50,00 bis 10.000,00 DM entspricht dem der Behör-

IN BEZUG GENOMMENE AKTEN
31-8023.04-0441-82300
POLYCH.

DATUM: 13.10.99
BLATT: 28

Reg.-Nr. E11/1.0-028/97

E r l a u b n i s

Der Firma **Polychemie Limbach GmbH**
Neue Straße 3
09241 Mühlau

wird aufgrund § 10 (1) der Verordnung über Dampfkesselanlagen vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert am 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914) die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Dampfkesselanlage mit einem ölbefeuerten
Dampferzeuger der Gruppe IV am Standort
Polychemie Limbach GmbH
Neue Straße 3
09241 Mühlau**

im Umfang der folgenden Abschnitte A-D erteilt.

Die im Abschnitt D aufgeführten Anhänge sind Bestandteile der Erlaubnis. Die Anlage ist nach diesen Anhängen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus Abschnitt C nichts Abweichendes ergibt.

Die Erlaubnis gilt gemäß §13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498) nur in Verbindung mit der Genehmigung nach § 4 BImSchG.

INDEZUGGENOMMENEAKTEN

31-8823.04-0441-02300

POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 29

A - A n l a g e d a t e n

Kessel-Nr.: 4308

Beheizung

Art: automatisch
Brennstoff: Heizöl EL
Leistung: 1,63 MW
Brennstofflagerung: oberirdisch im Freien
Aufstellungsraum: Kesselraum

Dampfkessel

Art: feststehender Landdampf-
kessel, DE
zulässige Dampfleistung: 2,50 t/h
zulässiger Betriebsüberdruck: 13,0 bar
Wasserinhalt (bei NW): 2230 l
Beaufsichtigung: 72 h BoB
Hersteller: Schneider- Kessel Berlin,
Siegfried Schneider & Sohn
Berlin-Marienfelde
Herstelljahr: 1990
Bauart-Zulassungskennzeichen: ----

INDEXUGGENOMMENEAKTEN

31-8823.04-0441-02300
POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 30

B - H i n w e i s e

1. Die Dampfkesselanlage darf erst nach erfolgter Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen und Ausstellung der Prüfbescheinigung in Betrieb genommen werden (§§ 15 und 22 Verordnung über Dampfkesselanlagen - Dampfkesselverordnung - DampfkV).
Die TRD 601 Blatt 3 ist bei der Erprobung der Dampfkesselanlage zu beachten.
2. Dem zuständigen Sachverständigen nach § 24 DampfkV ist zu jeder Zeit, auch wenn der Kessel nicht in Betrieb ist, Zutritt zu der Anlage zu gestatten (§ 13 Gerätesicherheitsgesetz -GSG-).
3. Die Dampfkesselanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 25 DampfkV).
4. Unfälle und Schadensfälle gem. § 28 Abs. 1 DampfkV sind dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht an die zuständige Berufsgenossenschaft bleibt davon unberührt.
5. Schäden an der Dampfkesselanlage nach § 19 DampfkV sind dem zuständigen Sachverständigen mitzuteilen.
6. Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat

INDEZUGGENOMMENEAKTEN
31-8823.04-0661-81388
POLYCH.
DATUM: 13.10.99
BLATT: 31

**C - Nebenbestimmungen zur
Dampfkesselerlaubnis**

1. Die Bedienungsanleitung des Herstellers muß im Kesselaufstellungsraum ausgehängt und sorgfältig beachtet werden. Das gleiche gilt für die Betriebsvorschriften.
2. Die in der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung vermerkte Belastung der Sicherheitsventile darf nicht eigenmächtig geändert werden. Sicherheitsventile dürfen nur vom zuständigen Sachverständigen oder in seiner Gegenwart eingestellt werden.
3. Der Bedienungsstand und der Kesselaufstellungsraum darf durch Lagern von Gegenständen oder in sonstiger Weise nicht beengt werden.
4. Die Rohrleitungen für Dampf und Heißwasser sind, soweit sie im Verkehrsbereich liegen, mit Wärmeschutzmasse zu umgeben und so anzulegen, daß die Zugänglichkeit der Ventile und Sicherheitsvorrichtungen nicht behindert wird.
5. Dampfauslässe, Schlammablaßleitungen, Ableitungen der Kondensstöpfe sind so anzulegen, daß niemand belästigt oder verbrüht wird. Die Abschlammleitung ist über Entspanner der Kühlgrube zuzuleiten.
6. Das Betreten des Kesselaufstellungsraumes ist Unbefugten durch dauerhaften und auffallenden Anschlag, z.B. an der Außenseite der Türen, zu verbieten.
7. Mit der Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage darf nur betraut werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und die für den Betrieb der Anlage erforderliche Sachkunde sowie die Kenntnis der Bedienungsvorschriften und -regeln besitzt.
8. Der höchste stündliche Öldurchsatz ist so zu begrenzen, daß die der zulässigen Wärmeleistung des Dampfkessels entsprechende Beheizleistung nicht überschritten wird.
9. Vor jeder Inbetriebnahme der Feuerung sind die Rauchgaszüge des Dampfkessels ausreichend zu durchlüften. Als ausreichende Durchlüftung wird ein dreifacher Luftwechsel des Gesamtvolumens des Feuerraumes und der nachgeschalteten Rauchgaszüge bis zum Schornsteineintritt angesehen.
Die Wirksamkeit der ausreichenden Durchlüftung ist dem Sachverständigen nachzuweisen.
10. Der zur Dampfkesselanlage gehörige Heizölbehälter ist von einem Sachverständigen nach § 14 GSG überprüfen zu lassen.

INDEZUGGENOMMENEAKTEN

31-8823.04-0441-82300

POLYCH.

DATUM: 13.10.99

BLATT: 82

11. Die druckführenden Ölleitungen müssen in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen mit Luft, inertem Gas oder einer Flüssigkeit mit einem Prüfüberdruck, der den zulässigen Betriebsüberdruck nicht überschreiten darf, unterzogen werden.
12. Zur Vermeidung eines unzulässigen Druckerhöhunges in den Ölleitungen infolge der Volumenzunahme durch eine Beheizung aus der Umgebungsluft dürfen diese Leitungen nicht beidseitig abgesperrt werden. Entsprechende Vorschriften sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.
13. Am Ölvorwärmer im Heizöltank ist durch einen Temperaturbegrenzer die Vorwärmtemperatur des Heizöles auf 55 °C zu begrenzen.
14. Die Absperrvorrichtungen unmittelbar an den Behältern nach Abschn. 4.2.7 der TRD 411 müssen Sicherheitsabsperrvorrichtungen sein und von außerhalb des Kesselraumes betätigt werden können.
15. Es ist eine Bescheinigung des Erstellers der Feuerungsanlage darüber vorzulegen, daß die fertigverlegten Ölleitungen einschließlich der Armaturen und sonstiger Bauteile einer Dichtheitsprüfung und einer Festigkeitsprüfung mit einer Flüssigkeit unterzogen worden sind. Der Prüfüberdruck muß das 1,3fache des zulässigen Betriebsüberdruckes - mindestens aber 5 bar - betragen. Aus der Bescheinigung muß das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfüberdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen.
16. Der Dampfkessel darf nur mit geeignetem, entsprechend aufbereitetem Wasser betrieben werden. Die Wasserqualität ist durch regelmäßige Messung der wasserchemisch erforderlichen Werte zu überwachen; die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.
17. Das Speise- und Kesselwasser muß den "VdTÜV-Richtlinien für Speisewasser, Kesselwasser und Dampf von Dampferzeugern bis 68 bar zulässigem Betriebsüberdruck" entsprechen.
(Bei Unterschreitung der Mindestspeisewassertemperatur im Speisewasserbehälter hat eine Abschaltung der Speisepumpen zu erfolgen. Eine Anfahrüberbrückungsschaltung ist vorzusehen.)
18. Im Rahmen der Abnahmeprüfung ist vor Ort eine Prüfung der elektrischen Anlage nach den vorgeprüften Stromlaufplänen durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist Bestandteil der Abnahmeprüfung.
Anmerkung: Die Prüfung der E-Anlage (MSR) erfolgt nach GSG § 2, Abschn. (2a) letzter Absatz
19. Es ist eine Bescheinigung des Herstellers der Feuerungsanlage vorzulegen, in der bestätigt wird, daß die gelieferten elektrischen Betriebsmittel dem derzeitigen Stand der Sicherheitstechnik, insbesondere den einschlägigen VDE-Bestimmungen, und die Verdrahtung den geprüften Stromlaufplänen entsprechen.

20. Die Anlage ist nach Stromlaufplänen auszuführen, die vom Sachverständigen geprüft und in Ordnung befunden worden sind. Aus den Schaltungsunterlagen müssen der Aufbau und die Wirkungsweise der elektrischen Ausrüstung, soweit diese auf die Sicherheit der Dampfkesselanlage Einfluß hat, eindeutig ersichtlich sein, wobei die Bestimmungen der DIN VDE 0116 zu beachten sind.
21. Es ist ein Gefahrenschalter (Not-Aus) an ungefährdeter Stelle möglichst außerhalb des Kesselaufstellungsraumes zu installieren, der die Abschaltung der gesamten Kesselanlage einschließlich der Brennstoffzufuhr zum Kesselaufstellungsraum erlaubt. Die Schaltung muß nach DIN VDE 0113 bzw. DIN VDE 0116 fehlersicher ausgeführt sein.
22. Die Maßgaben im Prüfbericht des TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. zur Sicherheitskette vom 07.12.1997 sind einzuhalten.
23. Der Dampfkessel ist mit 2 Stück bauteilgeprüften Wasserstandsbegrenzern besonderer Bauart auszurüsten.
24. Die Hochwassersicherung muß ein zusätzliches, vom Wasserstandsregler und -begrenzer unabhängiges Gerät sein.
25. Der Dampfkessel ist mit einem bauteilgeprüften, ausreichend bemessenen Sicherheitsventil nach TRD 421 auszurüsten.
26. Der Dampferzeuger ist mit einem bauteilgeprüften Druckbegrenzer besonderer Bauart auszurüsten. Er muß die Beheizung vor dem Ansprechen des Sicherheitsventiles abschalten und verriegeln.
27. Die Ausblaseleitung der Wasserstands-Anzeigeeinrichtung hat über Durchflußanzeiger zu erfolgen.
28. Die Härte des Speisewassers oder seiner Teilströme ist selbsttätig zu überwachen. Bei salzfreiem Speisewasser erfolgt dies durch eine Überwachung der Leitfähigkeit, bei salzhaltigem Speisewasser erfolgt dies durch eine Überwachung der Härte. Die Beheizung muß durch die zuverlässige Überwachungseinrichtung abgeschaltet und verriegelt werden, wenn die Grenzwerte für kurzzeitig zulässige Abweichungen nach TRD 611 überschritten werden.
Die Anforderungen bezüglich der Überwachung der Härte sind z.B. erfüllt, wenn die Kapazität der Enthärtungsanlage automatisch auf Erschöpfung überwacht wird. Bei Erschöpfung der Enthärtungsanlage ist die Wasserzufuhr zum Speisewasserbehälter selbsttätig zu unterbrechen. Sofern die Möglichkeit eines Härteeinbruchs in weiteren Teilströmen (z.B. Kondensat) besteht, sind diese gleichfalls selbsttätig zu überwachen (z.B. Leitfähigkeit).
Bei Überschreiten der Grenzwerte für kurzzeitig zulässige Abweichungen nach TRD 611 ist die Zufuhr zum Speisewasserbehälter selbsttätig zu unterbrechen.

INDEXUGGENOMMENEAKTEN

31-9823.04-0441-82300

POLYCH.

DATUM: 13.10.99

Die Leitfähigkeit des Kesselwassers ist selbsttätig kontinuierlich zu überwachen; eine über die TRD 611 hinausgehende Registrierung ist nicht erforderlich. Bei Überschreitung der TRD 611 genannten Richtwerte für Kesselwasser bzw. der Grenzwerte für kurzzeitig zulässige Abweichungen im Speisewasser muß die Beheizung durch ein zuverlässiges Gerät abgeschaltet und verriegelt werden .

29. Der Dampfkessel ist bezüglich des Kesselinhaltswassers mit einer Leitwertregelung und -begrenzung mit abschaltender Wirkung auf die Feuerung auszurüsten.
30. Die Dichtheitsprüfung der Sicherheitsabsperreinrichtungen nach Abschn. 3.4.8 der TRD 601 Blatt 2 in den Ölleitungen vor dem Brenner ist mindestens halbjährlich durchzuführen. Das Ergebnis ist im Betriebsbuch zu dokumentieren.
31. Der Dampfkessel ist zusätzlich zu den in § 16 der Dampfkesselverordnung vorgeschriebenen Prüfungen jährlich einer äußeren Prüfung unterziehen zu lassen.
32. Jede innere Prüfung nach der dritten regelmäßigen inneren Prüfung nach der Inbetriebnahme ist durch eine zusätzliche Prüfung zu ergänzen. Mit dem Sachverständigen ist die Art der Prüfung und deren Umfang zu vereinbaren: Wasserdruckprüfung mit erhöhtem Prüfüberdruck entsprechend Ziff. 4.1 (3) TRD 507 oder Oberflächenrißprüfung nach dem Magnetpulververfahren oder gleichwertige Prüfverfahren, wenn die besonderen Schweißnähte zugänglich sind.
33. Der Kesselaufstellungsraum muß eine möglichst zusammenhängende freiliegende Außenwand- oder Deckenfläche von mindestens 10 % der Grundfläche haben, die bei Überdruck im Kesselaufstellungsraum wesentlich leichter nachgibt als die übrigen Umfassungswände.
34. Der Kesselaufstellungsraum muß mit einer Zuluftöffnung in Fußbodennähe versehen sein, die eine dauernde Belüftung des Kesselaufstellungsraumes sicherstellt.
Der freie Querschnitt muß mindestens 5200 qcm, bei kreisförmigem Querschnitt oder bei einem rechteckigen Querschnitt mit einem Seitenverhältnis bis 1:1,5, wobei die kürzeste Seite mindestens 10 cm sein muß, betragen.
Bei vergitterter Öffnung erhöht sich der freie Querschnitt um 20 %, wobei die Durchtrittsöffnungen des Gitters mindestens 10 x 10 mm betragen müssen.
Bei einem Seitenverhältnis bis 1:5 erhöht sich der freie Querschnitt um 10 % und bei einem Seitenverhältnis bis 1:10 um 25 %.
35. Der Kesselaufstellungsraum muß mit einer Abluftöffnung in Deckennähe versehen sein, die eine dauernde Entlüftung des Kesselaufstellungsraumes sicherstellt.
Der freie Querschnitt muß mindestens 3000 qcm betragen.

36. Am Schornstein und gegebenenfalls an umliegenden Betriebsanlagen sind Blitzschutzmaßnahmen nach DIN 57185/VDE 0185 Teil 2 Abschnitt 4.1 vorzusehen. Die Blitzschutzanlage ist unmittelbar nach ihrer Errichtung und dann in Abständen von 5 Jahren durch eine Fachkraft im Sinne der VDE 0185 prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren.
37. Die Bereiche, die zur Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage begangen werden müssen, müssen eine freie Höhe von mindestens 2 m und eine freie Breite von mindestens 1 m haben. Die freie Breite kann durch einzelne Kesselarmaturen bis auf 0,8 m eingengt werden. In den übrigen Bereichen genügt eine Durchgangsbreite von mindestens 0,5 m. Bei einem zylindrischen Kesselkörper kann die Durchgangsbreite an einer Seite auf 0,3 m verringert werden. Der Abstand zwischen Dampfkessel und der Aufstellungsraumdecke muß mindestens 0,75 m betragen.
38. Während des Anfahrens muß der Kesselwärter im Aufstellungsraum anwesend sein. Als Anfahren gilt der Zeitraum bis zum Erreichen des Betriebszustandes, bei dem das ordnungsgemäße Arbeiten aller Überwachungsgeräte überprüft bzw. beobachtet werden kann.

Während des Betriebes muß sich der Kesselwärter längstens alle 72 Stunden und innerhalb einer Stunde nach jedem Anfahren vom ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.

Bei Betriebszuständen bei denen eine ordnungsgemäße Wirksamkeit der Regler und Begrenzer nicht gewährleistet ist oder bei sonstigen Störungen ist die Anlage ständig unmittelbar zu beaufsichtigen, wobei gestörte Begrenzungseinrichtungen nur durch gesicherte Einzelschalter überbrückt werden dürfen.

Der Betreiber der Dampfkesselanlage hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen. Darüber hinaus ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, und zusätzlich bei Störungen ein dafür Sachkundiger, z.B. vom Pflegedienst der Lieferfirma, mit der Überprüfung zu beauftragen. Die halbjährliche Überprüfung muß sich auch auf die für den 72-Stunden-Betrieb zusätzlichen Einrichtungen erstrecken.

Die wichtigsten Armaturen der Kesselanlage müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend dauerhaft und gut lesbar gekennzeichnet sein. Die Befestigung der Schilder muß so erfolgen, daß diese z.B. auch bei der Entfernung von Isolierungen nicht vertauscht werden können.

Die elektrischen Betriebsmittel sind in Übereinstimmung mit den Bezeichnungen im Stromlaufplan zu kennzeichnen.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Eintragungen vorzunehmen sind:

- a) Bestätigungsvermerk durch den Kesselwärter mit Unterschrift über den ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage;
- b) Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen über die notwendigen mindestens halbjährlichen Wartungs- und Prüfungsarbeiten an den Regel- und Begrenzungseinrichtungen;
- c) das Ergebnis der regelmäßigen betrieblichen Wasseruntersuchungen;
- d) alle Störfälle sowie besondere Feststellungen anlässlich der Prüfungs- und Wartungsarbeiten an der Dampfkesselanlage.
- e) Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen über die halbjährliche Überprüfung der für den 72-Stunden-Betrieb zusätzlichen Einrichtungen.

Das Betriebsbuch ist dem Sachverständigen bei jeder Prüfung vorzulegen.

39. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz sind über den zuständigen Sachverständigen bis zur Abnahmeprüfung folgende Unterlagen nachzureichen:

- Zeichnung des Druckteiles (Kesselkörper)

INDEZUGGENOMMENE AKTEN
31-8823.04-0441-04239
POLYCH.

DATUM: 13.10.99
BLATT: 37

D - A n h ä n g e

Beschreibung	HDE	9.93
Beiblatt	AOL	9.93
Beiblatt	OBD	9.93
Beiblatt	FOE	9.93
Beiblatt	LOE	9.93
Beiblatt	AWV	9.93

Antrag des Betreibers vom 12.11.1997

Bebauungssituationsplan um Dampferzeuger Zeichnungs-Nr. 10917-077297 vom 11.08.1997

Bauangaben Dampferzeuger Zeichnungs-Nr. 10917-058297 vom 13.06.1997
Dampferzeuger Übersichts- und RL-Plan Zeichnungs-Nr. 10917-073097 b vom 18.07.1997

Technologisches Schema Wärmekonzeption Zeichnungs-Nr. 10917-091196 c vom 23.01.1997

Montage-Rohrleitungsschema Zeichnungs-Nr. 10-4308/90 vom 07.10.1990
Legendeblatt (Blatt 1 - 4) zu 10-4308/90

B 160.2 Heizöl 20 cbm Zeichnungs-Nr. 40917-102396 b vom 23.07.1997
B 160.1 Heizöl 20 cbm Zeichnungs-Nr. 40917-101396 d vom 29.10.1997

Entgaser B 360 Zeichnungs-Nr. 10917-009097 vom 28.02.1997

Schaltschema Ölversorgung und Tankheizung Zeichnungs-Nr. 288-Sch-01 vom 20.10.1997

Prüfbericht 9703005 vom 02.07.1997

Statische Berechnung 233/97 vom 07.06.1997

Provisorischer Abgasschlot Zeichnungs-Nr. 10917-048497 a vom 15.05.97
Zeichnungs-Nr. 106-3-506 vom 13.09.1990

Zeichnung 112-1-032 vom 12.06.84

Plannr. 2 vom 04.12.90

Prüfbescheid 41/91 vom 30.01.91 (Staatl. Bauaufsicht)

Schaltplannr.: E 4307.001/90 Blatt 0-19 vom 17.11.1990

Sicherheitstechnische Maßgaben des TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. vom 04.12.1997

Prüfbericht zu den eingereichten Schaltplänen des TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. vom 07.12.1997

INDEZUGGENOMMENE AKTEN
31-8823.04-0441-82300
POLYCH.

DATUM: 13.10.99
BLATT: 38